

*Die Privatrechtliche Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt in der Fassung vom 08.04.2013 (Rathauskurier Nr. 7/2013 vom 13.04.2013, S. 6541) wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 29.04.2015 durch Beschluss der 1. Änderung zur Privatrechtlichen Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt geändert. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Privatrechtliche Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt**  
in der Fassung der 1. Änderung vom 13.05.2015

**§ 1 Entgeltpflicht**

1. Die Teilnahme am Zwiebelmarkt ist entgeltpflichtig.
2. Es werden Standgelder und Pauschalen erhoben. Pauschalen fallen nur dann an, wenn Standgelder erhoben werden.
3. Die in dieser Entgeltordnung genannten Standgelder und Pauschalen werden nicht je Markttag erhoben, sondern für die Gesamtmarktdauer.

**§ 2 Entgeltschuldner**

1. Schuldner der Standgelder und der Pauschalen ist derjenige, der
  - a) zur Teilnahme am Zwiebelmarkt zugelassen ist oder der
  - b) am Zwiebelmarkt teilnimmt.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Höhe der Entgelte**

Es werden die folgenden Standgelder und Pauschalen erhoben, die sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen:

**1. Standgelder**

**a) Verkaufsstände:** 50,00 EUR je lfd. Frontmeter

**b) Verkaufsstände** gemäß § 3 Nr. 1 a), die durch Zwiebelbauern betrieben werden, die mindestens seit einem Jahr einen eigenen entsprechenden Gewerbebetrieb unterhalten und dies bei der Benennung nachgewiesen haben:  
25,00 EUR je lfd. Frontmeter

**c) Riesenrad:**  
3.000,00 EUR

**d) Versorgungsstände (Imbiss):**  
675,00 EUR (Zone 1) – bis 10 qm  
550,00 EUR (Zone 2) – bis 10 qm

825,00 EUR (Zone 1) – 11 bis 20 qm  
700,00 EUR (Zone 2) – 11 bis 20 qm

975,00 EUR (Zone 1) – 21 bis 30 qm  
850,00 EUR (Zone 2) – 21 bis 30 qm

**e) Wein- und sonstige Getränkestände:**

625,00 EUR (Zone 1) – bis 10 qm  
550,00 EUR (Zone 2) – bis 10 qm

775,00 EUR (Zone 1) – 11 bis 20 qm  
700,00 EUR (Zone 2) – 11 bis 20 qm

925,00 EUR (Zone 1) – 21 bis 30 qm  
850,00 EUR (Zone 2) – 21 bis 30 qm

**f) Bierstände (bis 40 qm):**

1.800,00 EUR (Zone 1)  
1.200,00 EUR (Zone 2)

Im Falle der Versteigerung gilt ein Mindestgebot von 1.000 Euro (einheitlich für die Zonen 1 und 2), anschließend wird in 100 Euro-Schritten gesteigert. Die Höhe des Standentgeltes wird mit der Zuschlagerteilung festgesetzt. Für Nachrücker ist die Höhe des Standentgeltes auf das letzte Gebot vor Zuschlagerteilung festgesetzt.

Soweit es sich um den Bierstand des Bühnensponsors handelt, ist dieser eine Bierstand für den jeweiligen Betreiber kostenfrei.

**g) mobile Verkaufsstände/Läufer:**

75,00 EUR (je Teilnehmer)

**h) Außenbewirtschaftungen:**

25,00 EUR je qm (Zone 1)  
12,50 EUR je qm (Zone 2)

**i) historischer Markt:**

10.000 EUR (für die komplette städtische Fläche nach Anlage 1 der Zwiebelmarktsatzung)

Die Zonen bestimmen sich entsprechend der Ausweisung nach Anlage 1 der Zwiebelmarktsatzung, dabei sind Zone 1 grundsätzlich einem Bühnenstandort umliegend, Zone 2 keinem Bühnenstandort umliegend.

## **2. Pauschalen**

**a) Kulturpauschale (KP)**

- Versorgungsstände,
- Riesenrad,

- Wein- und sonstige Getränkestände,
- Bierstände,
- Außenbewirtschaftungen: 75,00 EUR
  
- Verkaufsstände,
- mobile Verkaufsstände/Läufer: 25,00 EUR (1 m bis 3 m Verkaufsfront bzw. bis 3 Läufer),  
40,00 EUR (ab 4 m Verkaufsfront bzw. ab 4 Läufer)

**b) Energie-Anschluss-Pauschale (EAP)**

- Schukoanschluss: 27,50 EUR (pro Anschluss)
- 16A-Anschluss: 47,50 EUR (pro Anschluss)
- 32A-Anschluss: 67,50 EUR (pro Anschluss)
- ab 63A-Anschluss: 87,50 EUR (pro Anschluss)

Die EAP sind durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat, zu zahlen.

**c) Energie-Verbrauchs-Pauschale (EVP)**

pro angemeldeten kW-Wert: 15,00 EUR

Die EVP sind durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat, entsprechend dem angemeldeten kW-Wert, zu zahlen.

**d) Wasser-Anschluss-Pauschale (WAP)**

26,00 EUR

Die WAP sind durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der dies beantragt hat.

**e) Wasser-Verbrauchs-Pauschale (WVP)**

41,00 EUR

Die WVP sind durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der dies beantragt hat.

**§ 4 Fälligkeit**

Standgelder und Pauschalen sind zum 15.08. des jeweiligen Jahres fällig.

Soweit ein Betreiber eines Bierstandes erklärt, diesen für mehr als ein Jahr betreiben zu wollen, wird das Standgeld für jedes Jahr in der Höhe bis zum 15.08. des jeweiligen Jahres fällig, zu der der Zuschlag im ersten Jahr erteilt wurde.

Der Eingang bei der Stadt Weimar ist entscheidend.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Privatrechtlichen Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 13.05.2015

Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 07/13, vom 13.04.2013, S. 6541*

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Änderung	13.05.2015	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung des § 3 Nr. 2 a</li><li>• Neufassung des § 3 Nr. 2 b</li></ul>	Rathauskurier Nr. 10/2015 vom 23.05.2015, S. 7917